



INHALT:

- Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 225, Starnberg; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- Ladenschlussgesetz; Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte des Landkreises Starnberg vom 01.03.2002
- Verkehrsregelung für den Kreisverkehr an der St 2068 östlich von Weßling
- Heizungshilfen 2002 in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8042 für das Gebiet an der Riedeselstraße zwischen Hadorfer Straße und Alersbergstraße, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung
- Abwasserverband Starnberger See; Öffentliche Ausschreibung

Der Kreiswahlleiter für den Bundeswahlkreis 225 Starnberg

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 225 Starnberg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl I S. 3306), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl I S. 495) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 620), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am *18.07.2002, 18.00 Uhr*

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer-Nr. 227, 82319 Starnberg.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 24.06.2002 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem

Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden, d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am *18.07.2002, 18.00 Uhr*, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters, dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Starnberg, den 15.04.2002

Georg E f f , Kreiswahlleiter

Ladenschlussgesetz; Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte des Landkreises Starnberg vom 01.03.2002

Aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I Seite 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl I Seite 1983), § 2 Abs. 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV-BayRS 8050-20-1-A) vom 29.07.1997 (GVBl Seite 386, ber. 486)

VERORDNUNG:

§ 1

In den Gemeinden oder Gemeindeteilen, welche in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) genannt sind, dürfen die in § 1 LSchlV aufgezählten Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 LadSchlG

1. in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr an den 40 auf den 1. April folgenden Sonn- und Feiertagen
2. an den Samstagen, die den in § 1 Nr. 1 genannten Sonntagen vorgehen, bis 20.00 Uhr

feilgehalten werden.

Verkaufsstellen, die am Samstagnachmittag nach 16.00 Uhr bzw. an den vier aufeinander folgenden Samstagen vor dem 24. Dezember nach 18.00 Uhr offen halten, müssen in derselben Woche am Mittwoch von 14.00 Uhr an geschlossen sein.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres ist die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund dieser Verordnung außerhalb der nach dem Ladenschlussgesetz festgelegten Zeiten (§ 3 LadSchlG) nicht zulässig.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.03.2002 in Kraft, sie tritt am 01.03.2012 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, und Wallfahrtsorte des Landkreises Starnberg vom 11.02.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt am 27.02.1992) außer Kraft.

Starnberg, 01.03.2002

Heinrich F r e y , Landrat

EAPI 841 – 5/9

Hinweis:

Von dieser Verordnung wird das Feilhalten von frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für die jeweiligen Orte kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und anderen Waren erfasst (§ 1 LSchlV). Gemäß Anlage zu § 1 LSchlV gilt die Verordnung in folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen: Andechs (nur Gemeindeteil Erling) Berg Seefeld Feldafing Stadt Starnberg Herrsching Tutzing Inning Weßling Pöcking Wörthsee

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

Verkehrsregelung für den Kreisverkehr an der St 2068 östlich von Weßling

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Für den neu eingerichteten Kreisverkehr im Zuge der St 2068 östlich der Ortsdurchfahrt Weßling auf Höhe der Einmündung der Ortsstraße von Oberpaffenhofen (Argelsrieder Straße) gilt: Bei Einfahrt in den Kreis ist die Fahrtrichtung nach rechts vorgeschrieben. Die Fahrzeuge im Kreis haben Vorfahrt.
2. Die Anordnung in Ziff. 1 ist durch Aufstellung von Zeichen 205 i.V.m. Zeichen 215 an allen Kreiszufahrten erkennbar zu machen. Auf der befestigten Kreisinnenfläche ist gegenüber den beiden Zufahrten der Staatsstraße Zeichen 625-22 (Richtungstafel rechtsweisend) anzubringen. Vorwegweiser nach Zeichen 438 und Wegweiser nach Zeichen 436 ohne Entfernungsangabe (Ausführung nach RWB) sowie die weitere Beschilderung sind nach dem vom Ing.-Büro Weidner und Osterrieder am 22.8.2001 im Auftrag des Straßenbauamtes München erstellten Beschilderungsplan, der Bestandteil dieser Anordnung ist, anzubringen.
3. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen für die Staatsstraße dem Straßenbauamt München, für die Argelsrieder Straße der Gemeinde Weßling.
4. Die Anordnung in Ziff. 1 ist mit der aufgrund vorangegangener mündlicher Anordnung bereits erfolgten Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft getreten.

Heizungshilfen 2002 in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

I.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung vom 09.04.2002 die Gewährung von Heizungshilfen in folgender Höhe beschlossen:

- a) Ein-Personenhaushalte 360,00 €
- b) Zwei-Personenhaushalte 525,00 €
- c) Drei-Personenhaushalte 721,00 €
- d) Vier-Personenhaushalte 918,00 €
- e) Fünf- und Mehr-Personenhaushalte 1.114,00 €
- f) Untermieter 252,00 €

II.

Der Berechnung der Heizungshilfe liegt der Zeitraum 01.10.2002 bis 30.04.2003 (7 Monate) zu Grunde.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

- a) entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen oder
- b) in gewisser Regelmäßigkeit (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erhält oder
- c) nur ein Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt. Übersteigt das anrechenbare Monatseinkommen diese Grenze, so vermindert sich der Anspruch auf eine Heizungshilfe auf den nach Abzug des 7-fachen des übersteigenden Einkommens vom maßgeblichen vollen Satz der Heizungshilfe verbleibenden Restbetrag.

In gewisser Regelmäßigkeit werden (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt i.S. von Buchst. b) dann gewährt, wenn sie im laufenden Jahr wenigstens zweimal und entweder im Jahr vorher wenigstens einmal gewährt wurden oder wahrscheinlich auch im folgenden Jahr zu gewähren sein werden.

Wer laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge für Heizung erhält (z.B. bei Anschluss an eine Sammelheizung), hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizungshilfe.

IV.

Hilfempfänger, denen der Landkreis am 01.09.2002 laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen ohne einen ständigen Heizungszuschlag gewährt, erhalten die Heizungshilfe zusammen mit ihren laufenden Leistungen. Von allen anderen Personen muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Bei einer Antragstellung nach dem 31.10.2002 wird eine Heizungshilfe nur in anteiliger Höhe für die restliche Heizperiode gewährt.

Die Antragstellung soll grundsätzlich über die Wohngemeinde erfolgen. Die Anträge sind von den Gemeinden auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung bzw. Kriegsopferfürsorge vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften. Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

V.

Sofern die bewilligte Heizungshilfe auch bei wirtschaftlicher Beheizung der Unterkunft wegen besonderer Umstände im Einzelfall (erhöhtes Wärmebedürfnis alter und kranker Hilfeempfänger, besonders schwer zu heizende kalte oder feuchte Räume, verhältnismäßig große und hohe Wohnungen, wenn nur eine Beheizung mit festen Brennstoffen möglich ist und ähnliches) den Heizungsbedarf für die kalte Jahreszeit nicht deckt, kann zu gegebener Zeit die Gewährung einer zusätzlichen Heizungshilfe beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag wäre ebenfalls über die Wohngemeinde einzureichen, dabei wäre die zweckentsprechende Verwendung der bereits bewilligten Mittel für die Winterfeuerung und die den Antrag begründenden Umstände nachzuweisen.

Eine missbräuchliche Verwendung der Heizungshilfe ist unzulässig; sie schließt außerdem die Gewährung einer weiteren Heizungshilfe aus.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich F r e y , Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8042 für das Gebiet an der Riedeselstraße zwischen Hadorfer Straße und Alersbergstraße, Gemarkung Söcking;

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 22.10.2001 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 29.04.2002 bis 13.05.2002

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauplan-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 307

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur letzten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Starnberg, 16.04.2002

STADT STARNBERG

H. Th a l l m a i r , 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für gemeinsame Abwasserbeseitigung rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)

Öffentliche Ausschreibung

Der Abwasserverband Starnberger See weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 19.04.2002 folgende Arbeiten für die Erneuerung der Fassaden der Faultürme, der Schlamm-trocknung und sonstiger Gebäude der Kläranlage Starnberg ausgeschrieben werden:

- Abbrucharbeiten
- Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Es wird gebeten bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Starnberg, 15.04.2002

ZWECKVERBAND FÜR GEMEINSAME ABWASSERBESEITIGUNG RUND UM DEN STARNBERGER SEE
N. I m p e l m a n n , Geschäftsführer

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.